

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. Juli 1908.

Nr. 32.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen; — Exequaturerteilungen; — Todesfall . . . Seite 263
2. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung zweier Systeme von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 264

3. **Zoll- und Steuerwesen:** Abänderung des Modells 10 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen . . . 264
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 268
Beilage. Marine und Schifffahrt: Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen . . 269

1. K o n s u l a t w e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Dampfschiffsagenten Arthur W. Möller zum Vizekonsul in Alesund (Norwegen) zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Rentier David Goerger an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Konsuls Horneffer zum Konsul in Genf und den Ingenieur Richard Filsinger zum Konsul in Lausanne zu ernennen geruht.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Hankau beschäftigten Vizekonsul Freiherrn von Müffling ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der sich unter deutschem Schutze befindenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Französischen Konsul François Denis Monin in Danzig ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.



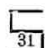

Dem Königlich Spanischen Konsul Moriz Rauen in Mannheim ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Der Kaiserliche Konsul in Brünn Dr. Freiherr von Dffermann ist gestorben.

2. Maß- und Gewichtsweisen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898, sind die folgenden Systeme von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihnen die beigefügten Systemzeichen zuerteilt worden:

-  Induktionszähler der Formen A W, K W und B W für einphasigen Wechselstrom,
 Induktionszähler der Formen H D und C D für mehrphasigen Wechselstrom,
beide hergestellt von der Aktiengesellschaft Wix & Genest in Berlin.

Die Systembeschreibungen werden in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 1. Juli 1908.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

3. Zoll- und Steuerweisen.

Bekanntmachung.

In Stelle des Musters 10 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen (Statistische Jahresübersicht über „Herstellung und Absatz sowie Einfuhr von Erzeugnissen, die der Zigarettensteuer unterliegen“) tritt das anliegende Muster.

Berlin, den 7. Juli 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

Direktivbezirk:
Hauptamtsbezirk:

Muster 10.
(Ausf. Bef. § 50.)

Rechnungsjahr 19

**Herstellung und Absatz sowie Einfuhr von Erzeugnissen, die der
Zigarettensteuer unterliegen.**

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni einzuwendende Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.
2. Die Angaben über Herstellung und Absatz der inländischen Fabriken sind den Betriebsbüchern A, B, C zu entnehmen, Zigarettentabak und Zigarettenhüllen, die in Zigarettenfabriken hergestellt werden und lediglich im eigenen Betriebe oder durch die Heimarbeiter der Fabrik auf Zigaretten weiter verarbeitet worden sind, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen.
3. Insofern die Angaben über die aus dem Zollausslande eingeführten und versteuerten Zigaretten, Zigarettentabake und Zigarettenhüllen nicht mit genügender Sicherheit aus dem Steuerzeichenbuche (§ 10 Abs. 3) entnommen werden können, haben die Zollstellen Anschreibungen über die eingeführten Mengen nach Maßgabe der Spalten 6 bis 20 dieser Nachweisung zu führen.



Zahl der Fabriken, die				Erzeugnisse	Zigaretten						
					Gesamt- menge	davon (Sp. 5) im Kleinverkaufspreise					
Tausend	Tausend	Tausend	Tausend			Tausend	Tausend	Tausend	das Tausend		
				bis zu 15 Mark	über 15 bis 25 Mark				über 25 bis 35 Mark	über 35 bis 50 Mark	über 50 bis 70 Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				Bestand am Anfange des Rechnungs- jahrs		—	—	—	—	—	—
				Hergestellt (einschl. der Erzeugung der Heimarbeiter für die Fabrik)		—	—	—	—	—	—
				Anderweit in Zu- gang gekommen .		—	—	—	—	—	—
				Zusammen . . .		—	—	—	—	—	—
				Aus den Fabriken entfernt:							
				versteuert							
				unversteuert ausge- führt		—	—	—	—	—	—
				anderweit unver- steuert abgegeben		—	—	—	—	—	—
				Zusammen Abgang		—	—	—	—	—	—
				bleibt Bestand am Schlusse des Rech- nungsjahrs		—	—	—	—	—	—
				Außerdem aus dem Zollaussland eingeführt und versteuert							



4. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgemiesenen.	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Casimir Mitzutt, Arbeiter,	etwa 29 Jahre alt, geboren in Buttai, Gouvernement Suwalki, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in 2 Fällen, Diebstahl und Urkundenfä- lschung (Gesamt- strafe 2 Jahre 9 Mo- nate Zuchthaus, laut den Erkenntnissen vom 19. August 1905, 8. November 1905 und 17. Januar 1906 und dem Beschluß vom 1. März 1906),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Allenstein,	6. Juli 1908.
---	-------------------------------	--	---	---	---------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Theodor Christen- sen, Matrose,	geboren am 6. April 1872 zu Helge- sund, Amt Bergen, Norwegen, nor- wegischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Königsberg,	4. März 1908.
3	Wenzel Gläner, Arbeiter,	geboren am 18. September 1884 zu Al. Ditschbau, Böhmen, ortsangehörig zu Puschwitz, ebenda, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizeibehörde zu Ham- burg,	1. Juli 1908.
4	Ola Stephansen Kragh Nikolajsen, Arbeiter,	geboren am 13. Februar 1883 zu Sia- rup, Kreis Kolding, Dänemark, dä- nischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Arnsherg,	3. Juli 1908.
5	Simon Schi- manski, Arbeiter,	geboren am 15. Dezember 1874 zu Strastof, Kreis Konin, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landsreichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	30. Juni 1908.
6	Anton Svejlar, Bergmann,	geboren am 13. Dezember 1843 zu Unter-Bondelan, Böhmen, ortsange- hörig zu Garbekow, Bezirk Kladno, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfalle und Bet- teln,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	4. Mai 1908.
7	Josef Belana, Schuhmachergeselle,	geboren am 22. März 1873 zu Pisek, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Juni 1908.
8	Johann Zeiste, Arbeiter,	geboren am 7. Juni 1863 zu Liebau, Bezirk Sternberg, Mähren, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. Juni 1908.



Beilage

zu

Nr. 32 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Marine und Schifffahrt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Juni 1908 den nachstehend abgedruckten „Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen“, die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, daß die neuen Vorschriften am 1. Januar 1909 an Stelle der Bestimmungen vom 30. Juni 1881 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 330) in Kraft treten.

Bestimmungen,

betreffend

die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen.

Vom 25. Juni 1908.

I. Die Anschreibungen.

§ 1.

Über den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern auf den deutschen Binnenwasserstraßen (Strömen, Flüssen, Kanälen, Binnenseen, Häfen und dergleichen) sind von den Landesregierungen Erhebungen vorzunehmen. Die Anschreibungen haben stattzufinden:

- a) beim Ein- und Ausgange von Fahrzeugen über die Zollgrenze,
- b) bei der Ankunft von Fahrzeugen in Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen, bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen,
- c) beim Durchgange von Fahrzeugen durch die wichtigeren Schleusen,
- d) beim Abgange von Fahrzeugen von den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen.

Welche Schleusen, Hafenplätze, Lösch- und Umschlagstellen zu den wichtigeren zu rechnen sind, bestimmt der Reichskanzler.

An minder wichtigen Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie bei den Ausladungen am freien Ufer außerhalb der Häfen und Löschstellen sind nur die zum Zwecke der Aus- oder Umladung angekommenen Fahrzeuge und die aus- oder umgeladenen Güter nachzuweisen.

Ausgeschlossen von der Anschreibung sind die Fahrten von Fahrzeugen, die zum Fischfange, zu Baggerarbeiten und Strombauten oder sonst zu einem anderen Zwecke als zur Vermittlung des Güter- und Personenverkehrs zwischen zwei oder mehreren verschiedenen Uferplätzen ein- und ausgehen, und die Fahrten der Fähranstalten, die Leichterungen im Binnenverkehre sowie die Fahrten der



im Seeverkehr angekommenen und abgegangenen Fahrzeuge und die so beförderten Güter, auch wenn der Ort der Ein- und Ausladung der Güter binnenseitig der in den Bestimmungen über die Statistik der Seeschifffahrt vom 27. Juni 1907 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 S. 371) angenommenen Grenzlinie liegt. Der Leichterverkehr auf der Unterelbe und der Untertweiser gilt im Sinne dieser Bestimmungen als Seeverkehr. Dagegen ist der den Übergang zwischen See- und Binnenschifffahrt darstellende Verkehr mit seegehenden Fahrzeugen auf dem Rhein (Rhein-Seeverkehr) und dem Dortmund-Ems-Kanal besonders anzuschreiben. Der Ausschluß von der Anschreibung erstreckt sich nicht auf Fahrten von Baggerfahrzeugen, welche Baggergut (Sand, Kies und dergleichen) führen, das Gegenstand des Handels ist.

§ 2.

Von jedem ausgeladenen, umgeladenen oder ausgeführten Gut ist der Einladeort, von jedem ausgeführten Gut außerdem der Ausladeort nachzuweisen.

Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist, und als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehre derjenige Ort, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann an Stelle des Einladeorts das Land treten, in dem der Einladeort liegt; geht das Fahrzeug nach dem Auslande, so kann an Stelle des Ausladeorts das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet. In beiden Fällen ist bei der Angabe des Landes das Verzeichnis der Verkehrsbezirke (Anl. D) zu berücksichtigen.

Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde.

Für Flöße als solche gilt als Ausladeort der Ort der Auflösung des Bestandes und als Einladeort der Platz, wo das Floß zusammengebunden worden ist.

§ 3.

Über jedes nachzuweisende Fahrzeug ist nach Angabe des Schiffsführers eine Zählkarte nach dem Muster 1 oder 2 der Anlage A auszufertigen.

Über den Verkehr von Fahrzeugen, die eine häufig wiederkehrende Verbindung zwischen bestimmten Orten unterhalten, können anstatt der Zählkarten Übersichten über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten nach den in der Anlage A verzeichneten Mustern 3 und 4 aufgestellt werden.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers können Änderungen der Muster für Zählkarten und Übersichten vorgenommen und an Stelle der Zählkarten beim Durchgangsverkehr an der Zollgrenze Abschriften der Ladungsverzeichnisse oder sonst geeignete Papiere verwendet werden.

§ 4.

Findet eine unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnengewasserstraße (Schiff, Floß) und umgekehrt statt, so ist dieser Verkehr von den Organen der Eisenbahnverwaltung noch besonders anzuschreiben. Hierzu sind Listen nach Muster 5a oder 5b der Anlage A zu verwenden. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Die Listen sind monatlich abzuschließen und bis zum 20. des folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden.

In der Zählkarte (Muster 1) oder den an ihre Stelle tretenden Papieren (§ 3 Abs. 3) und in der Übersicht (Muster 3) ist ferner die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen zur oder von der Eisenbahn anzugeben.

Die zu den Massengütern zu rechnenden Güter sind in dem Güterverzeichnis (Anlage B1) durch ein Kreuz (+) kenntlich gemacht und in dem Verzeichnisse der Massengüter (Anlage B2) besonders zusammengestellt.

§ 5.

Die Bezeichnung der Güter in den Zählkarten, Übersichten und Listen hat nach den in dem anliegenden Güterverzeichnis (Anlage B1) aufgeführten Gattungen zu erfolgen. Dabei sind Sammel-

Anlage A
Muster 1, 2

Anlage A
Muster 3, 4

Anlage A
Muster 5a, 5b

Anlage B 1,
B 2



Benennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisern usw. zu bezeichnen.

Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das vom Kaiserlichen Statistischen Amte dazu herauszugebende Alphabetische Verzeichnis, das die einzelnen Waren nach ihren handelsüblichen oder sonst sprachgebräuchlichen Benennungen in alphabetischer Ordnung auführt und bei jeder derselben die Nummer des Güterverzeichnisses angibt.

§ 6.

Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 Kilogramm,

bei weichem Holze zu 600 Kilogramm.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 Kilogramm unberücksichtigt bleiben, von 250 Kilogramm und darüber als 500 Kilogramm berechnet werden (z. B. 250 bis 749 Kilogramm mit 0,5 Tonnen, 3249 Kilogramm mit 3 Tonnen, 3250 bis 3749 Kilogramm mit 3,5 Tonnen, 3750 bis 4249 Kilogramm mit 4 Tonnen).

Bei Fahrzeugen mit einer Gesamtladung von weniger als 500 Kilogramm ($\frac{1}{2}$ Tonne) findet eine Anschreibung der Güter nicht statt. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 Kilogramm, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewichte als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

§ 7.

An den Durchgangsstellen an der Grenze einschließlich der Grenzen gegen die Zollausschlüsse und Freibezirke haben die Grenzzollstellen, an den Hafentplätzen, Lös- und Umschlagstellen, am freien Ufer außerhalb der Häfen und Lösstellen sowie an den Durchgangsstellen an den wichtigeren Schleusen statistische Anmeldestellen, die von den Landeszentralbehörden zu bestimmen sind, die Anschreibung für die Statistik vorzunehmen und die Angaben in den Zählkarten erforderlichenfalls durch Vergleichung mit den Frachtbriefen zu prüfen und zu berichtigen.

Wo örtliche Verhältnisse den Anschreibungen besondere Schwierigkeiten entgegensetzen, bleibt dem Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde eine anderweite Regelung der statistischen Erhebung überlassen.

§ 8.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Änderungen des Güterverzeichnisses, des Verzeichnisses der Massengüter und des Verzeichnisses der Verkehrsbezirke vorzunehmen.

§ 9.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler besondere Vorschriften erlassen.

II. Die von den Bundesstaaten aufzustellenden Übersichten.

§ 10.

Aus den Zählkarten und Übersichten (§ 3) sind über den Ausgangsverkehr an den Zollgrenz-Durchgangsstellen, ferner über den Aus- und Umladeverkehr an den Hafentplätzen, Lös- und Umschlagstellen sowie am freien Ufer außerhalb der Häfen und Lösstellen nach Verkehrsbezirken der Einladorte getrennte Nachweisungen nach dem aus Anlage C ersichtlichen Muster 6 aufzustellen, die vierteljährlich abzuschließen und bis zum Schlusse des auf das Vierteljahr folgenden Monats an das Kaiserliche Statistische Amt einzusenden sind.

Anlage
Muster



Den Nachweisungen sind die Zählkarten und Übersichten beizufügen, die den Vermerk enthalten „zur Eisenbahn“ oder „von der Eisenbahn“.

Anlage C
Muster 7, 8, 9.

Ferner sind über den Verkehr an den Zollgrenz-Durchgangsstellen, an den wichtigeren Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie an den wichtigeren Schleusen Übersichten nach Anlage C Muster 7, 8 und 9 anzufertigen, die vierteljährlich abzuschließen und ebenfalls zu dem vorstehend genannten Zeitpunkte dem Kaiserlichen Statistischen Amte zuzustellen sind. Außerdem sind an den genannten Stellen besondere Übersichten aufzustellen über den Verkehr von Fahrzeugen, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal im Seeverkehr angekommen und abgegangen sind.

Den Übersichten für das vierte Vierteljahr sind Jahresübersichten beizufügen.

§ 11.

Den Landeszentralbehörden bleibt es überlassen, anstatt der sämtliche Güter des Güterverzeichnis umfassenden Nachweisung (Anlage C Muster 6) mehrere Nachweisungen dieser Art aufzustellen, die je nach den örtlichen Verhältnissen den Verkehr von einem Gut oder von mehreren Gütern enthalten.

§ 12.

Anlage C
Muster 10.

Werden an den Erhebungsorten regelmäßige Beobachtungen aufgezeichnet, so sind Übersichten gemäß Muster 10 der Anlage C einzusenden, in welchen auch Nachrichten über Beginn und Ende der Schifffahrt sowie über außerordentliche, die Schifffahrt hemmende Natur- und andere Ereignisse zu geben sind.

III. Die Veröffentlichungen.

§ 13.

Anlage D.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat alljährlich eine Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Binnenwasserstraßen in Übereinstimmung mit der Statistik der Güterbewegung auf den deutschen Eisenbahnen aufzustellen, wobei die in der Anlage D verzeichneten Verkehrsbezirke zu unterscheiden sind. Außerdem ist je eine besondere Übersicht aufzustellen:

- über die Güter, die auf dem Rhein und dem Dortmund-Ems-Kanal auf Schiffen befördert wurden, die im Seeverkehr angekommen und abgegangen sind,
- über die im sogenannten gemischten Verkehre — mit teilweiser Benutzung von Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen — bewerkstelligte Beförderung der Massengüter in Wagenladungen.

Ferner sind darzustellen:

1. die Leistung der Binnenwasserstraßen für die Güterbeförderung im ganzen und für etwa 70 Schifffahrtswege im einzelnen, und zwar durch Berechnung der gefahrenen Tonnenkilometer, getrennt nach deutscher und fremden Flaggen, aber ohne Sonderung nach Warengattungen,
2. die im sogenannten gemischten Verkehre für Massengüter in ganzen Wagenladungen auf den Eisenbahnen und Wasserstraßen geleisteten Tonnenkilometer.

Außerdem hat das Kaiserliche Statistische Amt Jahresübersichten über den Verkehr an sämtlichen Zollgrenz-Durchgangsstellen, an den wichtigeren Hafensplätzen, Lösch- und Umschlagstellen sowie an den wichtigeren Schleusen zu veröffentlichen.

Die nach § 12 einzureichenden Übersichten über die Wasserstände sind vom Kaiserlichen Statistischen Amte in geeigneter Weise zusammenzustellen.

IV. Verkehr des Kaiserlichen Statistischen Amtes mit den Behörden.

§ 14.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist befugt, mit den von den Landeszentralbehörden mit der Aufstellung und Einsendung der Nachweisungen und Übersichten (§ 10) betrauten Behörden sowie mit den Eisenbahndirektionen zur Beseitigung von Zweifeln und Aufklärung von Angaben unmittelbar ins Benehmen zu treten und Zählkarten, Übersichten, Abschriften der Ladungsverzeichnisse usw. (§ 3) einzufordern.

Umlage A.

Muster 1.

N^o

Zählkarte

für im Binnenverkehr angekommene (über die Zollgrenze ausgegangene) Fahrzeuge.

Hafenplatz usw. (Grenzausgangsstelle):

Zeit der Ankunft (des Ausganges über die Zollgrenze):

Gattung des Fahrzeugs: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff),
und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Taueri- (Ketten-) Dampfer usw.¹⁾; Schiff ohne
eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppkahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes:

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Tragfähigkeit des Schiffes²⁾: Tonnen.

Flagge:

Angekommen (über die Zollgrenze ausgegangen): mit Ladung, in Ballast, leer.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Übersicht

über die aus- und umgeladenen (ausgeführten) Güter.

Zfd. Nr.	Warengattung ³⁾	Menge ⁴⁾ (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; Lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und um- geladenen (aus- geführten) Güter ⁵⁾	Ausladeort der ausgeführten Güter oder Land, worin er liegt ⁶⁾	Bemerkungen ⁷⁾ (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisen- bahn umgeladen)

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

1) Die Unterscheidung, ob Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw., hat nur an den wichtigeren Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen und an den Zollgrenz-Durchgangsstellen zu erfolgen.

2) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumhalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

3) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnis zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

4) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelmüter) nachzuweisen. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

5) Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende oder auszuführende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

6) Als Ausladeort beim Grenzausgangsverkehr ist derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeug unmittelbar, d. h. ohne Umladung, befördert werden soll. An Stelle des Ausladeorts kann das Land angegeben werden, in dem der Ausladeort sich befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

7) Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Anlage A.

Muster 2.

N^o

Z ä h l k a r t e

für im Binnenverkehre von den wichtigeren Hafenplätzen, Lößch- und Umschlagstellen abgegangene (durch die wichtigeren Schleusen durchgegangene, über die Zollgrenze eingegangene) Fahrzeuge.

Hafenplatz usw. (Schleuse, Grenzeingangsstelle):

Zeit des Abganges (Durchganges, Einganges über die Zollgrenze):

Gattung des Fahrzeugs: Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Lauerei- (Netten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn); Floß. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Name oder Nummer des Schiffes:

Name und Wohnort des Schiffseigners:

Tragfähigkeit des Schiffes¹⁾: Tonnen.

Flagge:

Abgegangen (durchgegangen, über die Zollgrenze eingegangen): mit Ladung, in Ballast, leer. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Fahrtrichtung: zu Berg, zu Tal. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

Ü b e r s i c h t

über die eingeladenen (durchgegangenen, über die Zollgrenze eingegangenen) Güter.

Lfd. Nr.	Warengattung ²⁾	M e n g e ³⁾ (Gewicht in kg oder 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl)

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

1) Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumhalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

2) Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnis zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfenerze, Bandeisern usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

3) Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschriftspflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen. Als Gesamtladung eines Floßes ist der Bestand an Floßholz zuzüglich des Gewichts der beigeladenen Güter zu verzeichnen.

Übersicht

der

im Monat (..... Vierteljahr) 19.....

in den nachstehenden Hafenplätzen, Lösch- und Umschlagstellen zu Berg (Tal) angekommenen Schiffe der Gesellschaft in und der dort aus- und umgeladenen Güter.

Hafenplatz, Lösch-, Umschlagstelle (Auslade-, Umladeort)	Tag der Ankunft des Schiffes	Name oder Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes ¹⁾	Tragfähigkeit des Schiffes ²⁾	Flagge	Waren-gattung ³⁾	Menge ⁴⁾ (Gewicht in kg oder $\frac{1}{1}$ und $\frac{1}{2}$ t; lebendes Vieh nach Stückzahl)	Einladeort der aus- und umgeladenen Güter ⁵⁾	Bemerkungen ⁶⁾ (bei Massengütern Angabe, ob zur oder von der Eisenbahn umgeladen)

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

An den wichtigeren Hafenplätzen, Bösch- und Umschlagstellen sind die sämtlichen angekommenen Schiffe (auch die leer und in Ballast angekommenen) zu verzeichnen.

¹⁾ Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Tauerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn).

²⁾ Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

³⁾ Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnis zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfenerze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

⁴⁾ Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gesamtgewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

⁵⁾ Als Einladeort ist derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befindet sich das auszuladende Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

⁶⁾ Ist am Einladeort eine als Massengut anzusehende Ware von der Eisenbahn in ganzen Wagenladungen unmittelbar in das Fahrzeug umgeladen worden, so ist der Vermerk „von der Eisenbahn“ einzutragen; ist am Ausladeorte von dem Fahrzeug eine derartige Ware unmittelbar auf die Eisenbahn in ganzen Wagenladungen umgeladen worden, so ist der Vermerk „zur Eisenbahn“ aufzunehmen. Als eine unmittelbare Umladung ist es auch anzusehen, wenn das Gut vorübergehend auf dem Ufer gelagert hat.

Anlage A.

Muster 4.

N^o

U b e r s i c h t

der

im Monat (..... Vierteljahr) 19.....

in den nachstehenden wichtigeren Hafenplätzen, Lössch- und Umschlagstellen zu Berg (Tal) abgegangenen Schiffe der Gesellschaft in und der dort eingeladenen Güter.

Hafenplatz, Lössch-, Umschlagstelle (Einladeort)	Tag des Abganges des Schiffes	Name oder Nummer des Schiffes	Gattung des Schiffes ¹⁾	Trag- fähigkeit des Schiffes ²⁾	Flagge	Waren- gattung ³⁾	Menge ⁴⁾ (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t; lebendes Vieh nach Stückzahl)

Erläuterungen umseits.

46*



Erläuterungen.

Es sind nicht nur die nach Einnahme von Ladung abgegangenen, sondern die sämtlichen abgegangenen Schiffe — leer, in Ballast, beladen — zu verzeichnen.

¹⁾ Es ist anzugeben, ob Schiff mit eigener Triebkraft (Dampfschiff oder anderes Motorschiff), und zwar ob: Personen-, Güter-, Schlepp-, Lawerei- (Ketten-) Dampfer usw.; Schiff ohne eigene Triebkraft (Segelschiff, Schleppfahn).

²⁾ Die Tragfähigkeit ist in Tonnen zu 1000 kg anzugeben, womöglich nach dem Inhalte der Schiffspapiere, nötigenfalls nach Schätzung (die Tonne zu 1000 kg ist einem Raumgehalte von 2 cbm oder $\frac{3}{4}$ britischen Registertons gleichzurechnen).

³⁾ Die Bezeichnung der Warengattung hat nach dem Güterverzeichnis zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfenerze, Bandeisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

⁴⁾ Die Angabe der Menge hat nach Gewicht zu erfolgen, mit Ausnahme von lebenden Tieren, die nach Stückzahl zu bezeichnen sind, und zwar auch dann, wenn sie, wie Geflügel, in Körben usw. verpackt befördert werden.

Bei Gütern, die nicht nach Gewicht gehandelt werden und deren Gewicht dem Schiffsführer nicht bekannt ist, ist das Gewicht schätzungsweise anzugeben. Ist die Menge des beförderten harten und weichen Holzes in Festmetern oder in anderen handelsüblichen Maßen bekannt, so ist sie nach diesen Maßen anzugeben. Bei der Umrechnung in Gewicht ist ein Festmeter anzunehmen:

bei hartem Holze zu 800 kg,
bei weichem Holze zu 600 kg.

Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 250 bis 749 kg mit 0,5 t, 3249 kg mit 3 t, 3250 bis 3749 kg mit 3,5 t, 3750 bis 4249 kg mit 4 t). Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von weniger als 500 kg ($\frac{1}{2}$ t) bleiben außer Betracht. Enthalten anschreibepflichtige Fahrzeuge Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnisses im Einzelgewichte von weniger als 250 kg, so sind diese Güter mit ihrem Gewicht als Stückgüter (Sammelgüter) nachzuweisen.

Eisenbahndirektionsbezirk:

Güterabfertigungsstelle:

Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Eisenbahn zur Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) für
den Monat 19.....

Sjd. Nr.	Tag der Umladung	Der umgeladenen Massengüter				Bemerkungen ⁴⁾
		Gattung ¹⁾	Menge ²⁾ (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t)	Einladeort	Ausladeort ³⁾	

Erläuterungen umseits.



Erläuterungen.

1) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnis für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeseisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

2) Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

3) Als Ausladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, wohin das Gut mit dem Fahrzeuge befördert werden soll. Liegt der Ausladeort im Auslande, so genügt die Angabe des Landes, in dem sich der Ausladeort befindet; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

4) Kann der Ausladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ das Fahrzeug zu bezeichnen, in das die Umladung stattgefunden hat.

Anlage A.

Muster 5b.

Eisenbahndirektionsbezirk:

Güterabfertigungsstelle:

Liste

über die unmittelbare Umladung von Massengütern in ganzen Wagenladungen von der Binnenwasserstraße (Schiff, Floß) zur Eisenbahn für den Monat 19.....

Sfd. Nr.	Tag der Umladung	Der umgeladenen Massengüter				Bemerkungen ⁴⁾
		Gattung ¹⁾	Menge ²⁾ (Gewicht in kg oder in 1/1 und 1/2 t)	Einladeort ³⁾	Ausladeort	

Erläuterungen unteits.



Erläuterungen.

1) Die Bezeichnung der Gattung hat nach dem Güterverzeichnisse für die Binnenschiffahrtsstatistik zu erfolgen. Sammelbenennungen, wie Getreide, Erze, Eisen usw., sind nicht zulässig, die Waren sind vielmehr bestimmt als Roggen, Gerste, Eisenerze, Kupfererze, Bandeseisen usw. zu bezeichnen. Zur richtigen Anwendung des Güterverzeichnisses dient das Alphabetische Verzeichnis.

2) Das Gewicht ist entweder in Kilogramm oder in ganzen und halben Tonnen anzugeben. Der in Anwendung gebrachte Maßstab ist zu verzeichnen. Bei der Gewichtsangabe in Tonnen ist die Abrundung dergestalt vorzunehmen, daß Gewichtsmengen von weniger als 250 kg unberücksichtigt bleiben, von 250 kg und darüber als 500 kg berechnet werden (z. B. 13 249 kg mit 13 t, 13 250 bis 13 749 kg mit 13,5 t, 13 750 bis 14 249 kg mit 14 t).

3) Als Einladeort ist im Schiffsverkehre derjenige Ort anzusehen, an dem das Gut in das Fahrzeug gebracht worden ist. Befand sich das umgeladene Gut in einem Leichterfahrzeuge, so ist als Einladeort der Ort anzusehen, an dem das Gut in das Hauptfahrzeug (geleichterte Fahrzeug) eingeladen wurde. Liegt der Einladeort im Deutschen Reiche, so ist die Wasserstraße zu bezeichnen, an der er gelegen ist. Kommt das Fahrzeug aus dem Auslande, so kann statt des Einladeorts das Land angegeben werden, in dem der Einladeort liegt; bei der Bezeichnung des Landes ist das Verzeichnis der Verkehrsbezirke zu berücksichtigen.

4) Kann der Einladeort der umgeladenen Güter im Schiffsverkehre nicht angegeben werden, so ist in der Spalte „Bemerkungen“ das Fahrzeug zu bezeichnen, aus dem die Umladung stattgefunden hat.

Güterverzeichnis.

1. Abfälle von Horn, von Klauen und folgende Abfälle von Häuten: Falzspäne, Schlichtspäne, Stollmehl. Abfälle von Rohstoffen der Papierherstellung, folgende: Habernstaub, Papierschlamm, Papierfangstoff, Holzstoffabfall, Holzstoffreste.
- † 2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
- † 3. Bier.
- † 4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleifugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
- † 5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
- † 6a. Braunkohlen, rohe.
- † 6b. Braunkohlenbriketts, auch Raßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
- † 7a. Zement.
- † 7b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
8. Chemikalien und Drogen (mit Ausnahme von Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure und der Farben).
9. Dachpappe, Steinpappe, Teerpappe und Dachfilz (Asphaltfilz).
- 10a. Tierischer Dünger.
- † 10b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
- † 10c. Chilesalpeter.
- † 10d. Kalisalze zum Düngen.
- † 10e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
- † 10f. Andere künstliche Düngemittel.
- † 11a. Roheisen aller Art.
- † 11b. Luppen von Schweiß Eisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
- † 11c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißblechabfälle).
- † 12a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerks-erzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schloßer-, Schnitt-, Stangen-, T-, I-, U-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktions-teile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Roßstäbe.
- † 12b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinkt (Weißblech).
- † 13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienen-befestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Hafnägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
- † 14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Läng- und Querschwellen).
15. Eiserne Achsen und Bandagen, Räder und Räderteile, Bremsklöße, sämtlich für Eisenbahnwagen und Lokomotiven bestimmt.
- 16a. Dampfkessel und Dampffässer, Kondensationsröhren, Gas-, Wasser- und andere Behälter (Reservoirs), auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen, Säbne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke für Dampfkessel, Dampffässer und Behälter (Reservoirs) sowie für Rohrleitungen, alle diese aus Eisen allein oder in Verbindung mit anderen unedlen Metallen.

- 16b. Maschinen und Maschinenteile, auch wenn nur die Hauptbestandteile aus Eisen oder Stahl bestehen.
- † 17. Eisene Röhren und Säulen.
- † 18. Eisen- und Stahl Draht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
- † 19a. Eisen- und Stahlwaren, vorstehend nicht genannt.
- † 19b. Uedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
- † 20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
- † 21a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schluff.
- † 21b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeisenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
- † 21c. Farberden (auch Kreide), Amberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
- † 21d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Luff, Trass, Puzzolan, Puzzolanerde, Santorin (Santorinerde), Kieselgur (Infusorienerde), Maunstein, Maunschiefer, Maun-erde, Talkerde, Walkerde.
- † 22a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelerze.
- † 22a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
- † 22b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
- † 22c. Manganerze, Braunstein.
- † 22d. Schwefelkies.
- † 22e. Andere Erze.
- † 22f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
23. Farbhölzer in Blöcken und Stücken, auch Farbhölzauszüge (Farbhölzextrakte) und Quercitron.
24. Fische und Schalthiere.
- † 25. Flachs, Hanf, Heide, Berg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
26. Fleisch, auch Speck.
27. Garne und Twiste.
- † 28a. Weizen und Spelz.
- † 28b. Roggen.
- † 28c. Hafer.
- † 28d. Gerste.
- † 28e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
- † 28f. Mais (Kukuruz).
- † 28g. Malz.
- † 28h. Lein- und Ölsamen.
- 28i. Andere Sämereien aller Art.
- † 29. Glas und Glaswaren.
- † 30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
- † 31a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
- † 31b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
- † 31c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
- † 31d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch vorbereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch vorbereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
- † 31e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
- † 31e 2. —: weich.

- † 31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Art vorgearbeitet oder zerfleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Raben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reitzen hergestellte Klärspäne: hart.
- † 31 f 2. —: weich.
- † 31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz: hart.
- † 31 g 2. —: weich.
 - 31 h. Korb- und Floßweiden, ungeschält oder geschält, auch gefärbt usw., Reifenstäbe, ungeschält und geschält, Faschinen.
 - 31 i. Brennholz, Reifig, Späne (Abfallspäne) und andere nur als Brennholz verwertbare Holzabfälle, Holzschwarten (die äußeren Längsabschnitte von Rundholz), nicht über 6 m lang; Seidebesen, Reiserbesen.
- † 31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polifander-, Tief- und Rockholz, roh oder bearbeitet.
- † 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitchpine-, Yellowpineholz.
- † 32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
 - 33. Hopfen.
 - † 34. Tute.
 - † 35. Kaffee, Kaffeeersatzstoffe, Kakao, Tee.
 - † 36. Kalk, gebrannter.
 - † 37. Kartoffeln.
 - 38. Knochen, auch gereinigt und zerfleinert.
 - 39. Knochenkohle, Beinschwarz.
 - † 40. Lumpen.
 - † 41 a. Weizenmehl.
 - † 41 b. Roggenmehl.
 - † 41 c. Mele.
 - † 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
 - † 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
 - 42 b. Weintrauben.
 - 42 c. Küchengewächse (Gemüse, Zwiebeln usw.).
 - 42 d. Pflanzen.
 - 43. Öle (mit Ausnahme der Mineralöle), Fette, Tran und Talg.
 - † 44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchennmehl aller Art, entölte Samen.
 - 45. Papier und Pappe, Papierspäne, Strohpappe.
 - † 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
 - † 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
 - † 47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
 - 48. Röhren von Ton und Zement, auch Drainröhren.
 - † 49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Bichorientwurzeln, frische und gedörrte.
 - 50. Rübensirup, gereinigt und ungereinigt, Melasse.
 - 51. Salpetersäure, Salzsäure.
 - † 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
 - 52 b. Bitter- und Glaubersalz.
 - † 53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
 - † 54. Schwefelsäure.
 - 55 a. Soda, rohe, kalzinierte, kristallisierte.



- 55b. Soda, kaustische.
- † 56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
57. Stärke sowie Stärkesirup, Stärkezucker, Traubenzucker (Glykose), Traubenzuckersirup, Kartoffelmehl.
- 58a. Marmor, Serpentinsteine, roh, behauen, gemahlen, auch Waren daraus.
- † 58b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Rippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlensteine, zusammengefügte, Lithographiersteine.
- † 59a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-) Platten aus Tonmasse, unverpakt.
- † 59b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Marmor, Serpentinsteine), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.
- † 59c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
- 59d. Polier-, Schleif- und Wegsteine, Feuersteine, auch zum Gebrauche vorgerichtet (Flintensteine), Bimsstein, Quarz, Spat, Schmirgel, Speckstein, Strontianit.
- † 60a. Steinkohlen.
- † 60b. Steinkohlenbriketts.
- † 60c. Steinkohlenkoks.
61. Tabak, roh, Tabakrippen (Abfälle von Tabakrippen).
- † 62. Teer, Pech, Pechsaß, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Judenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Dzokerit, Retinit, Satchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphaltterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltfitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
- † 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
- 64a. Torf, Torfstreu, Torfkohlen (Torfkoks).
- 64b. Holzkohlen, auch gepulvert, Holzkohlenbriketts.
65. Wein.
- † 66. Wolle aller Art.
- † 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
- † 68a. Zucker, roh.
- † 68b. Verbrauchszucker (raffiniertes Zucker).
69. Stückgüter (Sammelgüter)*.
- 70a. Umschließungen, gebrauchte, als: leere Fässer, Kisten, Körbe, Säcke.
- 70b. Farben (mit Ausnahme der Farberden und der Auszüge aus Farbhölzern).
- 70c. Holzwaren und Möbel.
- † 70d. Heu und Stroh.
- 70e. Sonstige Güter.
- Bieh.
72. Pferde (auch Fohlen), Esel, Maultiere.
73. Rindvieh (auch Kälber).
74. Schafe (auch Lämmer).
75. Schweine (auch Ferkel).
76. Geflügel und sonstiges Bieh.

*) Als Stückgüter (Sammelgüter) sind nachzuweisen die in anschreibepflichtigen Fahrzeugen, das sind Fahrzeuge mit einer Gesamtladung von mehr als 500 kg, enthaltenen Güter verschiedener Warengattungen im Sinne des Güterverzeichnis im Einzelgewichte von weniger als 250 kg (siehe § 6 vorletzter Absatz der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen).

Verzeichnis der Massengüter.

2. Baumwolle, rohe, Abfälle von Baumwolle, von Baumwollengarn und von Twisten.
3. Bier.
4. Blei in Blöcken, Stangen, Mulden, Platten und Rollen (Walzblei), Bleidraht, Bleizink, metallische Bleiabfälle, alte Bleikugeln, Bleiröhren, Bleischrot, Bleiwaren.
5. Borke (Gerbrinden), roh, auch gemahlen, Lohe (Gerberlohe), Gerbhölzer, Gerbstoffe und Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte).
- 6a. Braunkohlen, rohe.
- 6b. Braunkohlenbriketts, auch Maßpreßsteine und Braunkohlenkoks.
- 7a. Zement.
- 7b. Steine, Platten und Fliesen von Zement.
- 10b. Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacken).
- 10c. Chilesalpeter.
- 10d. Kalisalze zum Düngen.
- 10e. Phosphorsaurer Kalk, natürlicher, auch aufgeschlossen (Superphosphat).
- 10f. Andere künstliche Düngemittel.
- 11a. Roheisen aller Art.
- 11b. Luppen von Schweiß Eisen und Schweißstahl, auch Luppenstäbe (Rohschienen), rohe Blöcke von Flußeisen und Flußstahl, auch Stahlknüppel (Billets).
- 11c. Eisen- und Stahlbruch (altes Eisen und alter Stahl, alte Eisen- und Stahlmunition, alte Eisenbahn- und Grubenschienen, alte Schwellen, alte Radbandagen und sonstige alte Radteile, ferner Abfälle von Stahl und Eisen, auch Weißbleichabfälle).
- 12a. Eisen und Stahl in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert) — ausgenommen Draht und die nachstehend besonders genannten Walzwerkserzeugnisse in Stabform (z. B. Eisenbahnschienen) —, ferner Bandeisen, z. B. Achs-, Flach-, Fenster-, Gitter-, Niet-, Quadrat-, Rund-, Schlosser-, Schnitt-, Stangen-, **T**-, **I**-, **U**-, Winkel-, Zaineisen oder -stahl; Hufstäbe. Brücken- und andere Bauteile (Konstruktionsteile) aus gewalzten Platten und Stäben; Form- (Fasson-) Stücke, grobe, Koststäbe.
- 12b. Platten und Bleche aus Eisen oder Eisenlegierungen, geschmiedet oder gewalzt, roh oder weiter bearbeitet, auch verzinkt (Weißblech).
13. Eisenbahnschienen, auch Flach-, Flügel-, Gruben- und Rollbahnschienen, sowie Schienenbefestigungsgegenstände, als Laschen, Schienenstühle, Hafnägel, Muttern, Schraubenbolzen, Unterlagsplatten, Weichen und Weichenteile, auch Herzstücke, Herzspitzen und Kreuzungsstücke.
14. Eisenbahnschwellen, eiserne (Läng- und Querschwellen).

17. Eisene Röhren und Säulen.
18. Eisen- und Stahldraht, auch verzinkt und verkupfert, in Ringen.
- 19b. Uedle Metalle (mit Ausnahme von Blei und Eisen) und Waren daraus (Zink siehe Nr. 67).
20. Eisenerz (mit Ausnahme von Schwefelkies).
- 21a. Erde, gewöhnliche, auch Gartenerde und Rasenplatten, Kies, Grand, Sand, Mergel, Schlamm, Schlack.
- 21b. Ton, auch Chinaclay, Porzellanerde, Kaolin, Pfeifenton, Pfeifenerde, feuerfester Ton, Lehm, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, Schamotte- und Dinasmörtel.
- 21c. Farberden (auch Kreide), Imberger Erde, roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
- 21d. Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder einbegriffen, wie wasserbindende (hydraulische) Zuschläge, z. B. Tuff, Traß, Buzzolan, Buzzolanerde, Santorin (Santorinerde); Kieselgur (Infusorienerde), Maunstein, Maunschiefer, Maunerde, Talkerde, Walkerde.
- 22a 1. Bleierze (Bleiglanz usw.), Kobalterze, Nickelzerze.
- 22a 2. Zinkerze (Blende, Galmei).
- 22b. Kupfererze, Kupferstein, auch Abbrände von Kupfererzen.
- 22c. Manganerze, Braunstein.
- 22d. Schwefelkies.
- 22e. Andere Erze.
- 22f. Zur Verhüttung bestimmte Schlacken.
25. Flachs, Hanf, Hede, Berg und andere pflanzliche Spinnstoffe (mit Ausnahme von Baumwolle und Jute).
- 28a. Weizen und Spelz.
- 28b. Roggen.
- 28c. Hafer.
- 28d. Gerste.
- 28e. Anderes Getreide, als: Hirse, Buchweizen, auch Hülsenfrüchte.
- 28f. Mais (Kukuruz).
- 28g. Malz.
- 28h. Lein- und Ölsamen.
29. Glas und Glaswaren.
30. Häute, Felle, Leder, Pelzwaren.
- 31a. Telegraphenstangen aus europäischen Hölzern.
- 31b. Eisenbahnschwellen aus europäischen Hölzern.
- 31c. Grubenholz aus europäischen Hölzern.
- 31d. Europäisches Holz (Rundholz, ungespalten) zur Herstellung von mechanisch vorbereitetem Holzstoffe (Holzmasse, Holzschliff) oder von chemisch vorbereitetem Holzstoffe (Zellstoff, Cellulose).
- 31e 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, unbearbeitet oder lediglich in der Querrichtung mit der Art oder Säge bearbeitet, mit oder ohne Rinde, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt: hart.
- 31e 2. —: weich.

- 31 f 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Art vorgearbeitet oder zerkleinert, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Raben, Felgen, Speichen; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reissen hergestellte Klärspäne; hart.
- 31 f 2. —: weich.
- 31 g 1. Europäisches Bau- und Nutzholz, vor- und nachstehend nicht genannt, in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt, auch gedämpft, getränkt (imprägniert) oder sonst auf chemischem Wege behandelt; Bretter, Bohlen, Borde; Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch hierfür erkennbar vorgearbeitetes Holz; hart.
- 31 g 2. —: weich.
- 31 k. Erika-, Cocus-, Zedern-, Buchsbaum-, Ebenholz, Mahagoni-, Polifander-, Lief- und Pochholz, roh oder bearbeitet.
- 31 l. Andere aus außereuropäischen Ländern stammende Hölzer (ausgenommen Farb- und Gerbhölzer), wie amerikanisches Nußbaumholz, Pappelholz, Pitschpine-, Yellowpineholz.
32. Holzzeugmasse, Holzmehl, feuchtes, auch Sägemehl und Sägespäne, Strohmasse, Strohteigmasse, feuchte.
34. Lute.
35. Kaffee, Kaffeeerzstoffe, Kakaó, Tee.
36. Kalk, gebrannter.
37. Kartoffeln.
40. Lumpen.
- 41 a. Weizenmehl.
- 41 b. Roggenmehl.
- 41 c. Kleie.
- 41 d. Andere Müllereierzeugnisse.
- 42 a. Obst, frisches und getrocknetes, Beeren.
44. Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchmehl aller Art, entölte Samen.
- 46 a. Erdöl (Petroleum) und andere Mineralöle sowie Mineralölrückstände, Braunkohlenteeröl.
- 46 b. Steinkohlenteeröle, Naphthalin.
47. Reis, Reismehl und Reiskleie.
49. Rüben, Zuckerrüben sowie Schnitzel, gedörrte und getrocknete, Schnitzabfälle und Köpfe davon, Futterrüben, Zichorienwurzeln, frische und gedörrte.
- 52 a. Salz (Koch-, Speise-, Viehsalz).
53. Schiefer aller Art und Schieferwaren.
54. Schwefelsäure.
56. Weingeist (Spiritus), Branntwein, Essig.
- 58 b. Andere Steine (ausgenommen Edel- und Halbedelsteine), bearbeitete, einfach glatt behauene, auch Krippen und Tröge von Stein, Brunnensteine, Mühlsteine, zusammengesetzte, Lithographiersteine.
- 59 a. Gebrannte Mauersteine (Ziegelsteine, Backsteine), Dachziegel, Pfannen (Dachsteine), Tonsteine, Lehmsteine, Schamottesteine, feuerfeste Steine, auch Pflastersteine und Boden- (Trottoir-)Platten aus Tonmasse, unverpackt.
- 59 b. Bau-, Bruch- und Werksteine, roh oder bloß behauen; Platten aus Stein (mit Ausnahme von Marmor, Marmor, Serpentinstein), gesägt oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt noch poliert.

- 59 c. Pflastersteine aller Art, mit Ausnahme derjenigen aus Ton (59 a), sonstige zum Wegebau bestimmte Steine.
- 60 a. Steinkohlen.
- 60 b. Steinkohlenbriketts.
- 60 c. Steinkohlenkoks.
- 62. Teer, Pech, Pechsatz, auch Brauerharz und Kolophonium (ausgenommen Terpentin und die zu den Drogen gehörenden Harze), Asphalt, reiner, roher, nämlich Trinidadasphalt (Trinidaderde), Erdharz, Erdfett, Zudenpech, Bergpech, auch Erdwachs, roh (Ozokerit, Retinit, Satchetin), auch Asphaltsteine, Asphaltsand, Asphalterde, rohe, Asphalt, komprimierter, Asphaltbrei, Asphaltfitt, Asphaltmastix, Asphaltzement, Harz.
- 63. Tonwaren aller Art, Porzellan, Steingut, Fayence, Kugeln aus ungebranntem Ton, Schmelztiegel aus Graphit und Ton.
- 66. Wolle aller Art.
- 67. Zink in Blöcken und Platten (Zinkblech), Zinkbrocken.
- 68 a. Zucker, roh.
- 68 b. Verbrauchszucker (raffinierter Zucker).
- 70 d. Heu und Stroh.

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Statistische Anmeldestelle }
oder }
Grenzausgangsstelle: }

Anlage C.
Muster 6.

Berg- (Tal-) Verkehr.
(Ausgang über die Zollgrenze.)
Verkehrsbezirk der Einladeorte: Nr.

Nachweisung

über die Ankunft von Fahrzeugen und Flößen (den Ausgang von Fahrzeugen und Flößen über die Zollgrenze) sowie über die aus- oder umgeladenen (ausgeführten) Güter

im **Wierteljahr 19**

Anleitung zur Führung der Nachweisung.

1. Die laufenden Nummern müssen mit den Nummern auf den Zählkarten, Übersichten usw. übereinstimmen.
2. In Spalte 2 ist nur zwischen der deutschen und den einzelnen fremden Flaggen zu unterscheiden; eine Trennung nach Flaggen der Bundesstaaten ist nicht erforderlich.
3. In Spalte 3 ist die Wasserstraße nur dann anzugeben, wenn der Einladeort im Deutschen Reiche liegt.
4. Die Spalte 4 ist nur von den Grenzzollstellen auszufüllen.
5. Die aus- oder umgeladenen oder ausgeführten Güter sind derart zu verzeichnen, daß die Mengen der einzelnen Warengattungen mit den zugehörigen Einladeorten auf einer Linie stehen.
6. Für jedes Vierteljahr ist die Summe des Verkehrs nach den einzelnen Flaggen und die Gesamtsumme zu bilden.



Zfd. Nr.	Der Fahr- zeuge Heimatstaat (Flagge)	Einladeort der Güter in das Fahrzeug (Floss) sowie Wasser- straße, an der er liegt	Hafenplatz oder Land, wohin die Waren ausgeführt werden	Menge der aus- oder umgeladenen (ausgeführten)							
				Im ganzen	Nach de:						
					Abfälle von Horn, Klauen, Häuten usw.	Baum- wolle, rohe, Abfälle davon usw.	Bier	Blei in Blöcken usw.. Blei- waren	Borste, Lohe, Gerb- hölzer, Gerbstoffe	Braun- kohlen, rohe	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	



Güter (Gewicht in Kilogramm oder in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen; lebendes Vieh nach Stückzahl)

einzelnen Gattungen des Güterverzeichnisses

Braunkohlen- briketts, Braunkohlen- foks 6 b	Zement 7 a	Steine, Platten, Fliesen von Zement 7 b	Chemikalien und Drogen 8	Dachpappe, Steinpappe, Leerpappe, Dachfilz 9	Tierischer Dünger 10 a	Thomas- mehl 10 b	Chile- salpeter 10 c	Kalifalze zum Düngen 10 d	Phosphor- saurer Kalk, Super- phosphat 10 e
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21





Bundesstaat:
 Verwaltungsbezirk:
 Wasserstraße:
 Durchgangsstelle,
 Hafenplatz
 oder
 Lösch-, Umschlagstelle: }

Statistik

des

Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Übersicht

der

durchgegangenen	}	Güter nach Gattung und Gewicht
oder		
angekommenen		
oder		
abgegangenen		

für das Vierteljahr 19.....

Bemerkungen.

In umstehendes Muster sind für jede statistische Anmeldestelle auf besonderem Bogen nur entweder die durchgegangenen oder die angekommenen oder die abgegangenen Güter zu verzeichnen; die betreffende Verkehrsart ist auf dem Titel wie in der inneren Übersicht bestimmt anzugeben.

Als angekommene Güter gelten nur die an dem betreffenden Ankunftsort ausgeladenen (gelöschten), als abgegangene Güter nur die an dem betreffenden Abgangsort eingeladenen.



Güter.

Anzugeben, ob durchgegangene oder angekommene oder abgegangene Güter.

Nummer des Güter- verzeichnisses	Gattung der Güter	Zu Berg Menge in $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$ Tonnen, Tiere nach Stück	Zu Tal Menge in $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{2}$ Tonnen, Tiere nach Stück
1	2	3	4
	Summe der	Güter	



Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Durchgangsstelle,
Hafenplatz }
oder }
Lösch-, Umschlagstelle: }

Statistik

des

Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Übersicht

der

durchgegangenen }
oder }
angekommenen } Schiffe nach Gattung, Tragfähigkeit, Ladung und Flaggen
und }
abgegangenen }

für das **Vierteljahr 19.....**

Bemerkung.

In dieser Übersicht ist für jeden einzelnen Monat und für das ganze Vierteljahr der Verkehr nach Flaggen — deutsche und die einzelnen fremden Flaggen — und im ganzen anzugeben. Eine Trennung nach Flaggen der Bundesstaaten ist nicht erforderlich

I. Durchgegangene Schiffe.

A. In Berg.

Flagge (Heimatstaat)	Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe)							Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppfähne)				Gesamt- zahl der durchge- gangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9)	Gesamt- gewicht der durchge- gangenen Güter (Sp. 8 u. 12) Menge in 1/4 u. 1/2 Tonnen	Bemer- kungen.
	Per- sonen- schiffe	Schlep- per	Zau- (Rei- ten-) schiffe	Güterschiffe		Auf Schiffen mit eigener Triebkraft durch- gegangene Güter Menge in 1/4 u. 1/2 Tonnen	Anzahl		Zusammen Trag- fähigkeit Tonnen	Auf den Schiffen ohne eigene Trieb- kraft durch- gegangene Güter Menge in 1/4 u. 1/2 Tonnen				
				Anzahl			im ganzen	davon unbe- laden			Zusammen Trag- fähigkeit Tonnen			
				im ganzen	davon unbe- laden									
Anzahl	Anzahl	Anzahl	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

B. In Cal.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Angekommene Schiffe.

A. Zu Berg.

Flagge (Heimatstaat)	Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe)							Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppfähne)				Gesamt- zahl der ange- kommenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9)	Gesamt- gewicht der ange- kommenen Güter (Sp. 8 u. 12) Menge in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ Tonnen ²	Bemer- kungen.	
	Per- sonen- schiffe	Schlep- per	Tau- (Ket- ten-) schiffe	Güterschiffe			Auf Schiffen mit eigener Triebkraft ange- kommene Güter Menge in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ Tonnen	Anzahl		Zusammen	Auf den Schiffen ohne eigene Trieb- kraft ange- kommene Güter Menge in $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{2}$ Tonnen				
				Anzahl	im ganzen	davon unbe- laden		Zusammen Trag- fähigkeit Tonnen	im ganzen						davon unbe- laden
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

B. Zu Tal.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



III. Abgegangene Schiffe.

A. Zu Berg.

Flagge (Heimatstaat)	Schiffe mit eigener Triebkraft (Dampfschiffe und andere Motorschiffe)							Schiffe ohne eigene Triebkraft (Segelschiffe, Schleppfähne)				Gesamt- zahl der abge- gangenen Schiffe (Sp. 2—5 und 9)	Gesamt- gewicht der abge- gangenen Güter (Sp. 8 u. 12) Menge in 1/4 u. 1/2 Tonnen	Bemer- kungen.
	Per- sonen- schiffe	Schlep- per	Tau- (Ket- ten-) schiffe	Güterschiffe			Auf Schiffen mit eigener Triebkraft abgegangene Güter Menge in 1/4 u. 1/2 Tonnen	Anzahl		Zusammen	Auf den Schiffen ohne eigene Trieb- kraft abge- gangene Güter Menge in 1/4 u. 1/2 Tonnen			
				Anzahl		Zusammen		in	davon					
				im ganzen	davon unbe- laden									
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	

B. Zu Tal.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bundesstaat:
Verwaltungsbezirk:
Wasserstraße:
Durchgangsstelle,
Hafenplatz }
oder }
Lösch-, Umschlagstelle: }

Statistik

des

Verkehrs auf den deutschen Wasserstraßen.

Übersicht

der

durchgegangenen }
oder }
angefommenen } Flöße
und }
abgegangenen }

für das Vierteljahr 19.....:



I. Durchgegangene Flöße.

A. Zu Berg.

Monat	Anzahl der durchgegangenen Flöße	Bestand der Flöße						Zusammen an Floßbestand durchgegangenen	Durchgegangene bei- geladene Güter	Bemerkungen.
		hartes Holz			weiches Holz					
		Stämme	Schnitt- ware	Scheite	Stämme	Schnitt- ware	Scheite			
		Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Tonnen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zusammen										

B. Zu Thal.

zusammen										
----------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--



II. Angekommene Flöße.

A. Zu Berg.

Monat	Anzahl der angekommenen Flöße	Bestand der Flöße						Zusammen an Floßbestand angekommen	Angekommene bei- geladene Güter	Bemerkungen.	
		hartes Holz			weiches Holz						
		Stämme	Schnitt- ware	Scheite	Stämme	Schnitt- ware	Scheite				
		Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen				Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
zusammen											

B. Zu Tal.

zusammen										

III. Abgegangene Flöße.

A. Zu Berg.

Monat	Anzahl der abgegangenen Flöße	Bestand der Flöße						Zusammen an Floßbestand abgegangen Menge in $\frac{1}{2}$ Tonnen	Abgegangene bei- geladene Güter Menge in $\frac{1}{2}$ Tonnen	Bemerkungen.
		hartes Holz			weiches Holz					
		Stämme	Schnitt- ware	Scheite	Stämme	Schnitt- ware	Scheite			
		Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen	Menge in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Tonnen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
zusammen										

B. Zu Thal.

zusammen										



Bundesstaat:
 Verwaltungsbezirk:
 Wasserstraße:
 Erhebungsort:
 Höhe des Pegels über N. N.:

Anlage C.

Muster 10.

Übersicht

der Wasserstände für das Jahr 19.....

M o n a t	P e g e l h ö h e :			B e m e r k u n g e n über Beginn und Ende der Schiffsunterbrechungen durch Eis, Eisgang, Hochwasser, Wassermangel, Strombauten usw. und über sonstige die Schifffahrt wesentlich berührende Ereignisse.
	durch- (schnittliche*)	höchste	niedrigste	
	Meter	Meter	Meter	
für das Jahr				

*) Der Durchschnitt ist zu berechnen nach der Summe der beobachteten Pegelhöhen, geteilt durch die Zahl der Beobachtungen.



Verzeichnis der Verkehrsbezirke.

I. Deutsches Reich.

1. Die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen.
2. Die Wasserstraßen in der Provinz Westpreußen sowie die Weichsel in der Provinz Posen.
3. Die Oder in der Provinz Pommern bis Stettin einschließlich.
4. Die anderen Wasserstraßen in der Provinz Pommern.
5. Die Wasserstraßen in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz (mit Ausnahme der Elbe zu 6).
6. Die Elbe im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin und in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 8 a und b).
7. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der Elbe zu 6 und 8 a und b), im Fürstentume Lübeck und in der Hansestadt Lübeck.
- 8a. Die Elbe von Geesthacht am rechten Ufer und Obermarschhacht am linken Ufer einschließlich bis Falkenthal unterhalb Blankenese am rechten Ufer einschließlich und bis zur Estemündung am linken Ufer ausschließlich, nebst den zwischen Norder- und Süderelbe sowie den innerhalb dieser Elbstrecke in die Elbe einmündenden Zuflüssen.
- 8b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer bis zur Mündung sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.
- 9a. Bremen.
- 9b. Die Unterweser.
10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von Papenburg bis Emden.
- 11a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschhacht.
- 11b. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover bis Bremen, im Herzogtume Braunschweig, im Regierungsbezirke Cassel und im Fürstentume Schaumburg-Lippe.
- 11c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg.
- 11d. Die sonstigen Wasserstraßen in der Provinz Hannover und im Herzogtum Oldenburg.
12. Die Wasserstraßen in der Provinz Posen (mit Ausnahme der Weichsel).
13. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirk Oppeln.
14. Breslau.
15. Die Wasserstraßen im Regierungsbezirke Breslau (mit Ausnahme der Stadt Breslau) und im Regierungsbezirke Liegnitz.
- 16a. Berlin (Spree und Kanäle).
- 16b. Die Spree von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree in Berlin — 16 a —), die Wendische Spree von Grünau bis Köpenick, der Teltow-Kanal, der Spandauer Schiffsahrts-Kanal von der Plöckensee-Schleuse bis zur Einmündung in den Tegeler See nebst Verbindungskanal, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.

- 17a. Die Oder in der Provinz Brandenburg.
- 17b. Die Wasserstraßen in der Provinz Brandenburg rechts der Oder.
- 17c. Die märkischen Wasserstraßen (mit Ausnahme der zu 16a und 16b genannten sowie des in der Provinz Sachsen liegenden Plauke-Zhle-Kanals).
- 17d. Die Elbe in der Provinz Brandenburg.
- 18a. Der Plauke-Zhle-Kanal in der Provinz Sachsen.
- 18b. Die Elbe in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt.
19. Die Zuflüsse der Elbe in der Provinz Sachsen (mit Ausnahme des Plauke-Zhle-Kanals), in dem Herzogtum Anhalt und in den Thüringischen Staaten.
20. Die Wasserstraßen im Königreiche Sachsen.
- 21a. Werra und Fulda.
- 21b. Der Main in der Provinz Hessen-Nassau.
- 21c. Der Rhein in der Provinz Hessen-Nassau.
- 21d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau und im Kreise Weglar.
22. Die Wasserstraßen im Ruhrgebiete der Provinz Westfalen (Ruhr, Lippe, Dortmund-Ems-Kanal südlich der Lippe).
23. Die rechtsseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz.
- 24a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen und in den Fürstentümern Lippe-Deimold und Waldeck.
- 24b. Der Dortmund-Ems-Kanal nördlich der Lippe und die Ems in der Provinz Westfalen.
- 25a. Die Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser.
- 25b. Das rechte Ufer des Rheins in der Rheinprovinz (mit Ausnahme der Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort und der Rheinhäfen der Guten Hoffnungshütte und der Gewerkschaft Deutscher Kaiser).
- 26a. Das linke Ufer des Rheins von Bingen bis Coblenz.
- 26b. Das linke Ufer des Rheins von Coblenz bis zur Landesgrenze (mit Ausnahme der Häfen bei Rheinhausen und Homberg).
- 26c. Die Rheinhäfen bei Rheinhausen und Homberg.
- 26d. Die linksseitigen Zuflüsse des Rheins in der Rheinprovinz und im Fürstentume Birkenfeld (mit Ausnahme der Saar) sowie die sonstigen Wasserstraßen in der Rheinprovinz links des Rheins.
27. Die Saar in der Rheinprovinz.
28. Die Rheinhafenstationen Duisburg, Duisburg-Hochfeld, Ruhrort.
29. Die Wasserstraßen in Lothringen mit Einschluß des zu Elsaß gehörigen Teiles des Saarkanals.
- 30a. Die Wasserstraßen im Elsaß (mit Ausnahme des Rheins und des Saarkanals).
- 30b. Der Rhein im Elsaß.
31. Der Rhein in der bayerischen Pfalz (mit Ausnahme von Ludwigshafen).
- 32a. Der Main im Großherzogtume Hessen.
- 32b. Der Rhein im Großherzogtume Hessen.
- 33a. Der Rhein im Großherzogtume Baden (mit Ausnahme von Mannheim).
- 33b. Der Neckar im Großherzogtume Baden, mit Einschluß des hessischen Teiles.
- 33c. Der Bodensee im Großherzogtume Baden.
34. Ludwigshafen und Mannheim.
- 35a. Der Neckar im Königreiche Württemberg.
- 35b. Der Bodensee im Königreiche Württemberg.



- 36a. Die Donau im Königreiche Bayern einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal) sowie die sonstigen Wasserstraßen in Südbayern.
- 36b. Der Bodensee im Königreiche Bayern.
- 37a. Der Main im Königreiche Bayern und im Großherzogthume Baden einschließlich der Zuflüsse (ohne Ludwigkanal).
- 37b. Ludwigkanal.

II. Ausland.

- 50. Rußland ohne Polen.
- 51. Polen.
- 52a. Galizien, Bukowina.
- 52b. Rumänien.
- 53a. Ungarn, Slavonien, Kroatien, Siebenbürgen, Bosnien, Herzegowina.
- 53b. Serbien, Bulgarien, Türkei, Griechenland.
- 54. Böhmen.
- 55. Das übrige Oesterreich.
- 56. Schweiz.
- 58. Frankreich.
- 59. Luxemburg.
- 60. Belgien.
- 61. Niederlande.
- 62. Großbritannien.
- 63. Schweden und Norwegen.
- 64. Dänemark.

